**Firmengründung**

**Standortförderung für ausländische Investoren**

**Bisher war Italien kein bevorzugter Standort für die Firmengründung durch ausländische Investoren. Dies ändert sich langsam. Zum Beispiel bietet Italien allen ausländischen Interessenten mittlerweile einige attraktive Fördermaßnahmen für Firmengründungen an.**

Hierzu zählen vergünstigte Unternehmens- und Kommunalsteuern für insgesamt zehn Jahre. Die gelten jedoch nur in Regionen mit einer hohen Arbeitslosenquote. Weiterhin gibt es Darlehen zu ausgesprochen niedrigen Zinsen, wenn das Unternehmen den Export italienischer Waren fördert. Und letztendlich gibt der italienische Staat Zuschüsse für den Bereich Forschung und Entwicklung, die bis zu 50 Prozent aller Forschungs- und Entwicklungskosten abdecken.

In Italien existieren drei Unternehmensarten: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SrL), die Aktiengesellschaft (SpA) und Zweigniederlassungen. Die SrL ist die beliebteste Unternehmensform kleinerer und mittelständischer Betriebe. Das Stammkapital liegt bei 10.000 Euro und es existieren keine Beschränkungen bezüglich ausländischer Kapitaleigner. Die geprüften Jahresabschlüsse müssen jährlich eingereicht werden.

Das Stammkapital für die Firmengründung einer SpA liegt bei 120.000 Euro. Für größere Unternehmen ist die Aktiengesellschaft die bevorzugte Unternehmensform. Auch hier gibt es keine Beschränkungen bezüglich ausländischer Kapitaleigner und der geprüfte Jahresabschluss muss beim Handelsregister eingereicht werden. Bei den Zweigniederlassungen sind die Muttergesellschaften voll haftbar. Vorschriften zur Rechnungslegung sind nicht nötig.

**Das Prozedere der Firmengründung**

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, ist die Firmengründung in Italien etwas komplizierter. Unternehmensgründer müssen eine Satzung erstellen. Ein Notar muss die Satzungsbestimmungen festlegen, Steuercode und Firmenname müssen eingeholt, ein Bankkonto vor Ort eröffnet, die Umsatzsteuer angemeldet, der Handelsregistereintrag vorgenommen und die Genehmigung durch ein örtliches Gericht eingeholt werden. Für ausländische Investoren hat Italien mit anderen EU-Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Dividenden und das Kapital können ungehindert in das jeweilige Heimatland geschickt werden.

Fazit: Die Vorschriften und Gesetze zur Firmengründung ausländischer Unternehmen in Italien sind zwar liberaler und einfacher geworden als sie früher waren, bisweilen sind sie aber noch immer ein bisschen schwierig.